

Bekanntmachung

über Druckfarbe. Vom 15. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Erhebungen über die Vorräte von Druckfarben und von solchen Stoffen anzuordnen, welche zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarben geeignet sind, soweit sich diese Stoffe in Gewahrsam von Verbrauchern von Druckfarben befinden. Er kann weiter anordnen, daß über Lieferung, Bezug und Verbrauch von Druckfarben und von Stoffen der bezeichneten Art, soweit diese Stoffe an Verbraucher von Druckfarben geliefert werden, Buch zu führen und Anzeige an eine von ihm zu bestimmende Stelle zu erstatten ist.

§ 2. Zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten kann der Reichskanzler den an dem Verfahren mit Gegenständen der genannten Art Beteiligten Beiträge auferlegen.

§ 3. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechstaufend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Die Verordnung tritt am 16. Februar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Berlin, den 15. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Druckfarbe. Vom 16. Februar 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 133) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Wer mit Beginn des 1. März 1917 Druckfarbe in Gewahrsam hat (insbesondere gewerbmäßige Erzeuger, Händler, Drucker, Lagerhalter), ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen anzuzeigen.

Wer im Betriebe seines Gewerbes Druckfarbe verwendet, hat die mit Beginn des 1. März 1917 in seinem Gewahrsam befindlichen Mengen von zum Anreiben und Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffen (Pflanz, Firnis, Terpentin, Terpentinöl, Spiritus, Benzol, Äther, Toluol u. a.) anzuzeigen.

Anzeigen nach Abs. 1 und 2 über Mengen, die sich mit Beginn des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange zu erstatten.

Die Anzeigen haben getrennt nach Arten, Eigentümern und Lagerungsorten zu erfolgen.

§ 2. Wer im Betriebe seines Gewerbes Druckfarbe verwendet, ist verpflichtet, über den Verbrauch von Druckfarbe und von zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffen in den Jahren 1915, 1916 und in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 Anzeige zu erstatten.

§ 3. Druckfarbe im Sinne dieser Bekanntmachung ist trockene und angeriebene (gebrauchsfertige) Druckfarbe jeder Art, ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck.

§ 4. Die Durchführung der Erhebungen (§§ 1 und 2) wird der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin übertragen.

Die Anzeigen sind auf Fragebogen, die von der Kriegswirtschaftsstelle mit Zustimmung des Reichskanzlers vorgeschrieben werden, zu erstatten. Die Fragebogen sind von der Kriegswirtschaftsstelle schriftlich unter Angabe der benötigten Exemplare anzufordern, und zwar unter Beifügung eines mit der Aufschrift (Adresse) des Anzeigepflichtigen versehenen Altkostenumschlags und unter Beifügung von Freimarken im Werte von zwanzig Pfennig für je fünf Fragebogen und fünfundsiebzig Pfennig für deren Ueber- sendung.

§ 5. Die Fragebogen sind von den Anzeigepflichtigen auszufüllen, zu unterschreiben und der Kriegswirtschaftsstelle spätestens bis zum 6. März 1917 einschließlich als eingeschriebener Brief einzusenden.

Von jedem ausgefüllten Fragebogen hat der Anzeigepflichtige eine Abschrift zurückzubehalten und bis auf weitere Anordnung aufzubewahren.

§ 6. Alle nach §§ 1 und 2 Anzeigepflichtigen haben vom 23. Februar 1917 ab über ihren Bezug und Verbrauch von Druckfarbe und der zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffe so genau Buch zu führen, daß die Menge der bezogenen und verwendeten Druckfarbe und der zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffe und deren Verwendungszweck jederzeit nachgewiesen werden kann.

Bis zum zehnten Tage eines jeden Monats (erstmalig für den Monat März 1917) ist außerdem der Kriegswirtschaftsstelle die gesamte im vorangegangenen Monat verbrauchte Gewichtsmenge an Druckfarbe und von zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffen in Kilogramm anzuzeigen.

§ 7. Der Kriegswirtschaftsstelle ist vom 23. Februar 1917 ab jede erfolgte Lieferung von Druckfarbe und jede an Verbraucher von Druckfarbe erfolgte Lieferung von zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffen innerhalb zwei Tagen nach dem erfolgten Versand auf den dafür vorgeschriebenen Vorbruden, bis von der Kriegswirtschaftsstelle gegen Einwendung von zwanzig Pfennig für zehn Stück, zusätzlich zwanzig Pfennig für die Ueber- sendung, zu beziehen sind, anzuzeigen.

Den Anzeigen auf Vorbruden gleich zu erachten ist die Ein- sendung der auf den Namen des Empfängers ausgestellten Rechnungen über die Lieferung von Druckfarbe und der zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffe. Die Kriegswirtschaftsstelle hat ihr als Versandanzeige eingesandte Rechnungen an die Empfänger der Druckfarbe und der zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffe längstens innerhalb sechs Tagen nach Eingang der Rechnungen weiterzuleiten.

Zu der im Abs. 1 vorgeschriebenen Anzeige ist derjenige verpflichtet, der den Versand an den Bezüher vornimmt.

§ 8. Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kriegswirtschaftsstelle entstehenden Unkosten haben sämtliche Lieferer von Druckfarbe vom 23. Februar 1917 ab von jeder Lieferung einen Betrag von zwanzig Pfennigen für einhundert Kilogramm an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe abzuführen, und zwar bis zum fünften Tage eines jeden Monats für die Lieferungen im vorangegangenen Monat. Angefangene hundert Kilogramm gelten als volle hundert Kilogramm.

Die Lieferer sind verpflichtet, die nach Abs. 1 geleisteten Beiträge den Abnehmern in Rechnung zu stellen. Die Abnehmer sind zur Erstattung dieser Beiträge verpflichtet.

Zwischenhändler, sofern sie nicht gleichzeitig Verbraucher sind, sind zu den im Abs. 1 bestimmten Zahlungen nicht verpflichtet.

§ 9. Die Kriegswirtschaftsstelle und deren Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die nach § 6 zu führenden Bücher zu nehmen.

Die nach §§ 1 und 2 Anzeigepflichtigen haben der Kriegswirtschaftsstelle und deren Beauftragten auf Erfordern jede Auskunft, die sich auf die Durchführung der Bekanntmachung bezieht, unverzüglich zu erteilen und ihr oder ihren Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen zu gewähren.

§ 10. Den Bestimmungen dieser Bekanntmachung unterliegen nicht die Behörden des Reiches, der Bundesstaaten und Elsaß- Lothringens.

§ 11. Die Angestellten und Beauftragten der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe sind zur strengsten Geheimhaltung aller solcher ihnen bekannt werdenden Angaben, die als Geschäftsgeheimnisse der Anzeigepflichtigen anzusehen sind, verpflichtet.

§ 12. Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe kann Ausnahmen von den in den §§ 1 bis 9 gegebenen Bestimmungen zulassen.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechstaufend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 1 und 2 und 6 Abs. 2 obliegenden Anzeigen oder Auskünfte nicht erstattet, oder wer wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 2. wer dem § 6 zuwider Bücher nicht oder wissenschaftlich unrichtig führt oder dem § 9 zuwider die Einsicht in die Bücher oder den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen verweigert;
 3. wer die Anfragen der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe oder ihrer Beauftragten (§ 9 Abs. 2) nicht innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist beantwortet oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 4. wer den ihm nach § 7 der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe gegenüber obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt;
 5. wer als Angestellter oder Beauftragter der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe den durch den § 11 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt; die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Anzeigepflichtigen ein.
- Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Die Bestimmungen treten am 16. Februar 1917 in Kraft. Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

abgeordnete Sachverständigen bitten von dem Abgabestellen frei verkauft werden. Gießen, den 26. Februar 1917. Der Oberbürgermeister: Keller.

1917 vorbandene Vor- mit Karawohn (Epalle- und Saatkartoffeln, sowie solche für gewerbliche und sonstige Zwecke), Erhöhen werden. a) der mit Beginn des 1. März 1917 vorbandene Vor- mit Karawohn (Epalle- und Saatkartoffeln, sowie solche für gewerbliche und sonstige Zwecke), Erhöhen werden.

